

Ökofonds: Richtlinien zur Unterstützung von Frondiensten und ökologischen Projekten

1. Ausgangslage

Die SHV Strategie 2020plus definiert als eine Priorität 2019-2021 im Bereich Umwelt: «Clubs und Flugschulen werden befähigt Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Start- und Landeplätzen zusammen mit den Landeigentümern anzugehen.» 2018 wurde dafür ein Ökofonds geschaffen.

Zudem hat der SHV-Vorstand am 27.03.2020 diesen Ökofonds um Förderbeiträge für Frondienste erweitert. In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Geschäftsstelle diese Richtlinien erlassen.

Während 2 Jahren wurde die Nachfrage nach einer Förderung für Frondienste getestet. Aufgrund der positiven Erfahrung in der Testphase, hat der Vorstand an der Sitzung vom 20.01.2023 beschlossen, die Förderbeiträge für Frondienste definitiv im Ökofonds zu verankern.

Zudem wurde am 20.01.2023 durch den SHV-Vorstand entschieden, die Befristung des Ökofonds aufzuheben und neu auch Förderbeiträge für Klimaschutzmassnahmen im Ökofonds zu verankern.

Dieses Reglement legt die Kompetenzen und Abläufe bezüglich Verwendung der Gelder aus dem Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbands (nachfolgend „Ökofonds“ genannt) fest.

Zuständig für die Fondsverwaltung, sowie die Abwicklung und Betreuung von Projekten im Rahmen der Mittelverwendung, sind die Umweltbeauftragten des SHV. Diese erstellen jährlich einen Bericht über den Ökofonds zuhanden des Vorstandes.

2. Geltungsdauer

Die Laufzeit des Ökofonds ist unbefristet. Durch die Umweltbeauftragten wird jährlich eine Übersicht über die beantragten und gesprochenen Mittel erstellt, die Situation evaluiert und das Budget für das kommende Jahr festgelegt. Falls angezeigt, werden Massnahmen vorgeschlagen und nach Rücksprache mit der Direktion und dem Vorstand festgesetzt.

3. Bedingungen für die Förderung von ökologischen Aufwertungen

Formelles

- Das Antragsformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt werden.
- Beiträge können nur für Gebiete beantragt werden, welche grundsätzlich von allen SHV-Mitgliedern benutzt werden können.
- Antragsteller sind die Verwalter (Flugschulen, Clubs) des Fluggebiets.
- Soweit zweckmässig und möglich sollen auch andere Förderungen beantragt werden.
- Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf SHV-Beiträge.

Projektdesign

- Ökologische Projekte werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit dem Hängegleiten bzw. mit Fluggebieten stehen.
- Die ökologische Aufwertung muss aber nicht genau am Start- oder Landeplatz erfolgen.
- Der Antragsteller leistet einen substantziellen Beitrag zu dem Projekt (finanziell oder in Form von Arbeit).
- Es werden Projekte in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein gefördert.
- Es werden ökologisch wertvolle und entsprechend fachlich legitimierte Projekte gefördert.
- Eine Projektführung oder -partnerschaft durch/mit Naturschutzorganisation oder Umweltbehörden ist empfohlen und gewährleistet u.a. die fachmännisch korrekte Umsetzung.

Kommunikation

- Der SHV hat das Recht, über das Projekt zu berichten. Der Antragsteller unterstützt den SHV dabei.
- Wird das Projekt im Feld mittels einer Informationstafel im Feld oder sonstigen Informationsmaterialien kommuniziert, soll der SHV erwähnt werden.

4. Bedingungen für die Förderung von Frondiensten

- Das Antragsformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt werden.
- Beiträge können nur für Gebiete beantragt werden, welche grundsätzlich von allen SHV-Mitgliedern benutzt werden können.
- Antragsteller sind die Verwalter (Flugschulen, Clubs) des Fluggebiets.
- Die Idee der Förderung ist, dass diese Gelder für Aufwendungen rund um den Frondienst aufgewendet werden, z.B. für Verpflegung, Bahntickets, Material etc. Es handelt sich dabei nicht um eine Spende an die Antragsteller, sondern eine Unterstützung an Fluggebietsbetreuer, die sich aktiv um ein positives Verhältnis zum Landeigentümer / zur Landeigentümerin kümmern.
- Der Frondienst wird nur entschädigt, wenn er für Landeigentümer geleistet wird, welche ihr Land als Start- oder Landeplatz zur Verfügung stellen. Der Frondienst muss aber nicht genau am Start- / oder Landeplatz geleistet werden.
- Start- / Landeplatzreinigung von Abfall ist eine Selbstverständlichkeit und gilt nicht als Frondienst. Wird das Reinigungsgebiet auf ein grösseres, von anderen Nutzungen betroffenes Gebiet ausgeweitet, kann dies als Frondienst angerechnet werden.
- Der SHV beabsichtigt, die Frondienste (zusätzlich zu den Kanälen des Antragstellers) über die SHV-Kanäle zu veröffentlichen. Damit soll die Teilnahme von Personen ohne direkte Bindung zum Antragsteller gefördert werden.
- Ein Fluggebietsverwalter kann maximal 3 Frondiensttage in verschiedenen Fluggebieten (Startplätze, Landeplätze) verrechnen. Es wird nur ein Frondienst pro Jahr, Start- oder Landeplatz und Landeigentümer gefördert.
- Frondienste sollen mindestens einen halben Tag dauern.
- Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf SHV-Beiträge.

5. Beitrag ökologische Aufwertungen

Der Entscheid über einen Fondsbeitrag fällt der SHV-Vorstand. Die Umweltbeauftragten des SHV prüfen das Projekt auf inhaltliche Kriterien zuhanden des Vorstandes.



SHV Schweizerischer Hänggleiter-Verband
FSVL Fédération Suisse de Vol Libre
FSVL Federazione Svizzera di Volo Libero

Es können Fördergelder von max. 3'000 CHF für ein Projekt pro Kalenderjahr gesprochen werden.

Jährlich können zusammen mit den Beiträgen für Frondienste max. 20'000 CHF vergeben werden. Das Geld kann direkt auf das Projektkonto überwiesen werden.

Es gilt: First come, first served. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingabedatums behandelt. Ist der Ökofonds für das Kalenderjahr ausgeschöpft, werden keine weiteren Projekte in der laufenden Periode unterstützt.

Die Gelder müssen im Antragsjahr oder spätestens im Folgejahr verwendet werden. Eine spätere Verwendung, z.B. im Rahmen eines grossen Projektes, muss begründet werden.

6. Beitrag für Frondienste

- Es gibt einen Maximalbetrag pro Frondienst (vgl. Tabelle unten).
- Jährlich können zusammen mit den Beiträgen für ökologische Aufwertungen max. 20'000 CHF vergeben werden.
- Die Beiträge werden an der Zahl der aktiven Frondienstleistenden bemessen.
- Kinder unter 15 Jahren zählen nicht. Kinder ab 15 Jahren zählen voll.
- Die SHV Förderung ist unabhängig von Drittfinanzierung, denn engagierte Fluggebietsbetreuer sollen nicht bestraft werden, wenn sie sich um zusätzliche Mittel kümmern. Zudem wird die Administration vereinfacht.
- Den Entscheid fällt die SHV-Geschäftsstelle.

Höhe des Beitrags:

Anzahl Personen	Förderbetrag	
2-3	Pauschal	120.-
4-5	Pauschal	300.-
>5	Pro Teilnehmerin zusätzlich	35.-
	Maximalbetrag insgesamt	700.-

Die Zahlung erfolgt nur gegen Abgabe des vollständig, wahrheitsgetreu und korrekt ausgefüllten Formulars «Antrag zur Unterstützung von Frondiensten bis höchstens 4 Wochen nach geleistetem Einsatz. Alle unter Punkt 4 genannten Förderbedingungen müssen erfüllt sein.